

Bescheid

über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 29. Mai 2009

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.07.2013

Geschäftszeichen:

II 27-1.40.21-10/13

Zulassungsnummer:

Z-40.21-212

Geltungsdauer

vom: **17. Juli 2013**

bis: **30. Juni 2014**

Antragsteller:

Sotralentz Packaging S.A.S

3, rue de Bettwiller

67320 Drulingen

FRANKREICH

Zulassungsgegenstand:

Blasgeformte Behälter aus Polyethylen (PE-HD)

750 l, 1000 l, 1500 l, 2000 l und 2500 l

Typ: 750 TELB 66; 1000 TELH 66; 1000 TELB 72;

1500 TEL 72, 2000 TEL 72 und 2500 TEL 88

Behältersystem

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.21-212 vom 29. Mai 2009, geändert und ergänzt mit Bescheid vom 19. April 2011.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-40.21-212

Seite 2 von 2 | 17. Juli 2013

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

In Abschnitt 2.3.1 wird der Absatz (3) und (4) wie folgt neu gefasst:

(3) Die Behälter dürfen nur in den nachfolgend aufgeführten Werken auf denselben Fertigungsanlagen hergestellt werden, auf denen die in der Erstprüfung von der Zertifizierungsstelle positiv beurteilten Behälter gefertigt wurden:

1. Sotralentz
Werk Drulingen
FRANKREICH
2. Sotralentz sp. Z o.o
ul. Unii Europejskiej 26
96 – 100 SKIERNIEWICE
POLEN

(4) Die blasgeformten Behälter für Heizöl und Dieselmotortreibstoff dürfen mit einer permeationshemmenden Innenbeschichtung¹ versehen werden.

In Abschnitt 2.4.3 wird der Absatz (2) wie folgt geändert:

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Behälter entsprechend Anlage 4.4, Abschnitt 2, durchzuführen. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die weiteren Bestimmungen behalten ihre Gültigkeit.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt

¹ Die Rezeptur der Innenbeschichtung ist dem DIBt bekannt.